

BGH: Pressebericht über eine Organentnahme – Zu der zutreffenden Sinndeutung einer Äußerung und zu den Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung

BGB §§ 1004, 823 Abs. 2, StGB § 193,
GG Art. 5 Abs. 1

Urteil vom 12. April 2016 – VI ZR 505/14

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin (DSO), eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts und die bundesweite Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden gem. § 11 Abs. 1 Transplantationsgesetz (TPG), nimmt die Beklagten, die Verlegerin der Tageszeitung TAZ und eine Journalistin, wegen der Veröffentlichung eines Artikels vom 8. Mai 2012 auf Unterlassung in Anspruch. In dem Artikel befasst sich die Journalistin kritisch mit dem damaligen medizinischen Vorstand der Klägerin (K.) sowie einer in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 2005 erfolgten Organentnahme. In dem Artikel wurde über folgendes berichtet: Wie ein recht neuer, junger Mitarbeiter der Stiftung das Fehlen eines zweiten ärztlichen Protokolls festgestellt habe, das dazu dient, im konkreten Fall den Hirntod eines Menschen erneut zweifelsfrei, vollständig und unwiederbringlich zu diagnostizieren. Der Mitarbeiter habe seine Vorgesetzte informiert, die in derselben Nacht ihren obersten Chef K. in Kenntnis gesetzt habe. Es seien dem Spender ohne eine weitere Diagnostik Organe entnommen worden. Nach dem TPG müssen zwei Ärzte unabhängig voneinander den Hirntod zweimal bestimmen und schriftlich dokumentieren. Dass die Organentnahme „trotzdem erfolgte, geschah mit Billigung und unter der Verantwortlichkeit des Mannes (...) K., (...), Medizinischer Vorstand der DSO - und damit qua Amt der Monopolist für Leichenorgane in Deutschland. Wie weit K.s Macht reicht, macht der weitere Verlauf des Düsseldorfer Hirntoddras deutlich: Ein Mitarbeiter (...) der sich für die Klärung des Falls stark gemacht hatte, bekam die fristlose Kündigung zugestellt – per Bote um Mitternacht.“ Zudem wurde in dem Artikel davon gesprochen, dass viele der Vorwürfe bezüglich der DSO, die 2012 durch ein Wirtschaftsprüfungsgutachten bestätigt wurden, dem DSO-Rat seit etwa drei Jahren bekannt gewesen seien, ohne dass das Aufsichtsgremium eingegriffen habe. Eine Prüfung sei erst erfolgt, als anonyme Mails mit belastenden Details veröffentlicht wurden. Der frühere geschäftsführende Arzt der Stiftungsregion Nord-Ost habe gesagt: „Sie haben K. viel zu lange gehalten. Wenn sie ihn jetzt fallen lassen, kommt das einem Schuldeingeständnis gleich.“ Die Journalistin berichtet, dass man hätte annehmen können, dass den DSO-Gremien an Transparenz und Aufklärung gelegen wäre. „Sie indes hielten